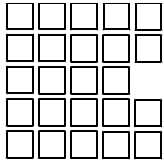


SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR IN DER STADT ERLANGEN

§ 1 Gebührenerhebung.....	2
§ 2 Gebührensuldner	2
§ 3 Gebührenmaßstab	2
§ 4 Gebührensatz	2
§ 5 Entstehen der Gebührensuld	3
§ 6 Gebührensuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken.....	3
§ 7 Gebührenermäßigung	3
§ 8 Fälligkeit	3
§ 9 Meldepflicht	3
§ 10 Inkrafttreten	3



SATZUNG FÜR DIE ERHEBUNG EINER STRASSENREINIGUNGSGEBÜHR IN DER STADT ERLANGEN

vom 18.12.1979 i.d.F. vom 25. Oktober 2018 / In-Kraft-Treten am 01. Januar 2019
(Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21. Dezember 1979 und Die amtlichen Seiten Nr. 24 vom
29. November 2018)

Aufgrund der Art. 2 Abs. 3, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Erlangen folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 19.12.1979 Nr. 230-4025 d 8a/79 und vom 14.12.1992 Nr. 230-1405 b-8/92 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Erlangen erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Gebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit der einfachen Fahrbahnreinigung sowie den Reinigungsklassen X, Y und Z des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.

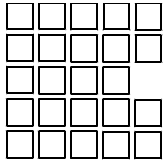
(2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Einfachen Fahrbahnreinigung	einmal je Woche
Reinigungs-klasse X	Fahrbahn und Gehweg zweimal je Woche
Reinigungs-klasse Y	Fahrbahn und Gehweg täglich
Reinigungs-klasse Z	Fahrbahn und Gehweg täglich sowie Montag bis Freitag zweimal täglich.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,14 EUR
Reinigungs-klasse X	2,88 EUR
Reinigungs-klasse Y	8,40 EUR
Reinigungs-klasse Z	11,40 EUR



§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres. Im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

(1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteils der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebührenschuld besteht auch bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebs der städt. Straßenreinigungsanstalt.

(2) Kann aus sonstigen Gründen die Straßenreinigung mehr als zwei Monate nicht durchgeführt werden, so entfällt für jeden vollen Kalendermonat, an dem die Straßenreinigung nicht durchgeführt wird, ein Drittel der Vierteljahresgebühr.

§ 8 Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung des Straßenreinigungsbetriebes ist eine Jahresgebühr. Die Gebührenschuld wird zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskünfte zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Straßenreinigung in der Stadt Erlangen vom 17. Februar 1971 i.d.F. vom 13. Dezember 1978 (Amtsblätter Nr. 8 vom 25. Februar 1971 und Nr. 50 vom 14. Dezember 1978) außer Kraft.